

# GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Aarbergen



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen vom 12.11.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 04.05.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Aarbergen folgende

## Gebührenordnung

beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen vom 01.07.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen / Kühlzelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

|  |          |
|--|----------|
| a) Nutzung anlässlich einer Trauerfeier          | 177,00 € |
| b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 66,00 €  |

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie Abfuhr der überschüssigen Erde, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

|  |            |
|--|------------|
| 1. in einer Reihen- oder einstelligen Kaufgrabstätte               | 681,00 €   |
| 2. in einer zweistelligen Kaufgrabstätte – Erstbestattung          | 1.184,00 € |
| 3. in einer dreistelligen Kaufgrabstätte – Erstbestattung          | 1.398,00 € |
| 4. in einer mehrstelligen Kaufgrabstätte – jede weitere Bestattung | 623,00 €   |

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr / Totgeburten

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. in einer Kindergrabstätte | 322,00 € |
|------------------------------|----------|

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie Abfuhr der überschüssigen Erde bzw. dem Öffnen und Schließen der Urnenwand /-stele, folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihen- oder Urnenkaufgrabstätte | 334,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattung          | 334,00 € |
| c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen    | 312,00 € |
| d) in einer Urnenwand /-stele                     | 334,00 € |
- (3) Bei Bestattungen freitags ab 12 Uhr und an Samstagen fallen folgende Gebühren an:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche
- |  |            |
|--|------------|
| 1. in einer Reihen- oder einstelligen Kaufgrabstätte               | 793,00 €   |
| 2. in einer zweistelligen Kaufgrabstätte – Erstbestattung          | 1.420,00 € |
| 3. in einer dreistelligen Kaufgrabstätte – Erstbestattung          | 1.687,00 € |
| 4. in einer mehrstelligen Kaufgrabstätte – jede weitere Bestattung | 721,00 €   |
| 5. in einer Kindergrabstätte                                       | 369,00 €   |
- b) Bei der Bestattung einer Urne
- |   |          |
|---|----------|
| 1. in einer Urnenreihen- oder Urnenkaufgrabstätte | 361,00 € |
| 2. in einer Grabstätte für Erdbestattungen        | 361,00 € |
| 3. in einer anonymen Urnengrabstätte              | 329,00 € |
| 4. in einer Urnenwand/-stele                      | 361,00 € |
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden die Gebühren auf Basis der jeweils aktuell kalkulierten Leistungsverrechnungssätze, nach tatsächlich entstandenem Aufwand, erhoben.

Es erfolgt eine Abrechnung je angefangener Viertelstunde.

Sofern weitere Kosten von Dritten anfallen, sind diese ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder**  
**anonymen Urnengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren oder Urnenreihengrabstätte und anonymen Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) Reihengrab                         | 2.917,00 € |
| b) Reihengrab im Memoriam-Garten      | 2.917,00 € |
| c) Kindergrab                         | 1.090,00 € |
| d) Urnenreihengrab                    | 1.365,00 € |
| e) Urnenreihengrab im Memoriam-Garten | 824,00 €   |
| f) anonymes Urnengrab                 | 984,00 €   |
- (2) Für die Zubestattung von bis zu zwei Urnen in einer Reihengrabstätte (gem. § 20 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden je Urnenbestattung folgende Gebühren erhoben:
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) Zubestattung je Urne | 289,00 € |
|-------------------------|----------|

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Kaufgrabstätten, Urnenkaufgrabstätten und Urnenkammern**

- (1) Für die Überlassung einer Kaufgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| a) für eine einstellige Grabstelle  | 3.920,00 €  |
| b) für eine zweistellige Grabstelle | 7.770,00 €  |
| c) für eine dreistellige Grabstelle | 12.845,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenkaufgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) für ein Urnenkaufgrab | 2.300,00 € |
|--------------------------|------------|
- (3) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a) Urnenwand /-stele | 2.200,00 € |
|----------------------|------------|
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Kaufgrabstätte oder Urnenkaufgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einstelligen Grabstellen je Jahr der Verlängerung | 112,00 € |
|--|----------|

- |   |          |
|---|----------|
| b) bei zweistelligen Grabstellen je Jahr der Verlängerung | 222,00 € |
| c) bei dreistelligen Grabstellen je Jahr der Verlängerung | 367,00 € |
| d) bei Urnenkaufgrabstätten je Jahr der Verlängerung      | 92,00 €  |
| e) bei Urnenwänden-/stelen je Jahr der Verlängerung       | 88,00 €  |
- (5) Für den Wiedererwerb einer Kaufgrabstätte bzw. Urnenkaufgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Für die Zubestattung von bis zu zwei Urnen in einer Kaufgrabstätte (gem. § 20 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden je Urnenbestattung folgende Gebühren erhoben:
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) Zubestattung je Urne | 289,00 € |
|-------------------------|----------|

## § 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |   |          |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Grabstätten | 411,00 € |
| 2) bei zweistelligen Grabstätten                      | 720,00 € |
| 3) bei dreistelligen Grabstätten                      | 823,00 € |
| 4) bei Urnengrabstätten und Kindergrabstätten         | 362,00 € |
| 5) bei Urnenwänden /-stelen                           | 259,00 € |
- b) Die Gebühren für die Grababräumung werden mit der Rechnungsstellung der Bestattungsgebühr, dem Erwerb oder dem Wiedererwerb einer Grabstätte berechnet.
- c) Bei individueller Beauftragung der Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung, ist die Gebühr nach Rechnungsstellung, nach erfolgter Abräumung, zur Zahlung fällig.

## § 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 28,00 €

2) für die Dauer von 1 Jahr 55,00 €

3) für die Dauer von 5 Jahren 110,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 33,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung) 55,00 €

d) Für sonstige anfallende Beurkundungen und Bescheinigungen aus den vorgenannten Gebührenarten beträgt die Gebühr jeweils 18,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsgebührenordnung in ihrer aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

Aarbergen, 25.05.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen

(Rudolf)  
Bürgermeister



Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Aarbergen, 31.05.2023

  
(Rudolf)  
Bürgermeister

